

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen zu der gesetzlichen

Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter

vom 22. November 1929

- in Kraft getreten am 01. April 1929 -

Änderung der Richtlinien durch die *Anpassung von
Richtlinien der Stadt Wolfenbüttel an den Euro*
(Ratsbeschluß 19.09.01)

- in Kraft getreten am 01.01.2002 -

Gemäß nachstehendem Beschluß der Mitgliederversammlung des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes öffentlicher Verwaltungen und Betriebe e.V., Magdeburg, vom 22. November 1929 stellen diese Richtlinien bei Gewährung von Alters- und Hinterbliebenenversorgung die oberste Grenze dar.

Der Beschluß lautet:

”Der Antrag des Vorstandes, den neu aufgestellten Rentenzuschußrichtlinien für die Gemeindearbeiter pp. zuzustimmen, wird angenommen und dahingehend ergänzt, daß die Bestimmungen der Richtlinien die Höchstgrenze darstellen, also örtlich nicht überschritten werden dürfen. Dieser Beschluß ist verbindlich im Sinne des § 12 der Verbandssatzung.”

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien finden Anwendung auf alle bei den Mitgliedern des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes öffentlicher Verwaltungen und Betriebe e.V. Beschäftigten, dem Reichsmanteltarifvertrag für die Gemeindearbeiter und Arbeiter anderer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen, dem Reichsmanteltarifvertrag für das im Betrieb- und Verkehrsdienst beschäftigte Personal von Verkehrsbetrieben oder dem Bezirksmanteltarifvertrag für das Personal der Kranken-, Heil-, Pflege-, Fürsorge- und ähnlichen Anstalten Mitteldeutschlands unterfallenden Arbeitnehmer, sofern ihr Dienstantritt bei voller Erwerbsfähigkeit - ausgenommen bei Kriegsgeschädigten sowie bei solchen Arbeitnehmern, deren Erwerbsbeschränktheit während einer früheren Beschäftigung bei der gleichen Verwaltung eingetreten ist - und vor vollendetem 55. Lebensjahr erfolgte.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Die den im § 1 bezeichneten Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen nach den folgenden Bestimmungen zu gewährenden Bezüge (Rentenzuschuß, Übergangs-, Witwen-, Witwer- und Waisengeld) werden als Zuschüsse zu den aus Mitteln des Reiches oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der aufgrund der Reichsversicherungsordnung zu gewährenden Leistungen (Renten im Sinne dieser Richtlinien) gezahlt.

(2) Die Stadt Wolfenbüttel behält sich vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Pensionszusage maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß der Stadt die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Pensionsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Das Recht der Verwaltung und der von ihr dazu ermächtigten Verwaltungsausschüsse oder Leiter von Werken, Betrieben und Anstalten zur Entlassung von Arbeitnehmern wird durch diese Bestimmungen nicht beschränkt.

§ 3

Voraussetzung für den Erwerb der Anwartschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Anwartschaft auf Rentenzuschuß ist eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Beschäftigung im Dienste der Verwaltung als vollleistungsfähiger, vollbeschäftigter Arbeitnehmer nach vollendetem 25. Lebensjahr.

(2) Unverschuldete Arbeitsbehinderung, wie z.B. Krankheit, Betriebsstörungen, Tätigkeit als Abgeordneter, militärische Einberufungen, von der Verwaltung veranlaßte Arbeitseinstellungen werden nicht als Unterbrechungen der Beschäftigungszeit im Sinne der Ziffer 1 angesehen, wenn unmittelbar nach ihrem Wegfall die Beschäftigung wieder aufgenommen wird.

(3) Dauert eine solche Arbeitsbehinderung länger als 13 Wochen oder übersteigen mehrere derartige Arbeitsbehinderungen im Kalenderjahr die Dauer von 26 Wochen, so wird das Mehr an Zeit auf die Beschäftigungszeit im Sinne der Ziff. 1 nicht angerechnet. Einberufungen bei einer Mobilmachung gelten ohne Rücksicht auf die Dauer nicht als Unterbrechung, wenn die Beschäftigung binnen dreier Monate nach der Entlassung aus dem Heeresdienst oder nach der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft aufgenommen ist.

§ 4

Voraussetzungen für die Gewährung des Rentenzuschusses

(1) Voraussetzungen für die Gewährung des Rentenzuschusses sind:

- a) die Erfüllung der Voraussetzungen für den Erwerb der Anwartschaft gemäß § 3,
- b) nicht vorsätzlich herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit infolge dauernder körperlicher oder geistiger Gebrechen, oder Beeindigung des Arbeitsverhältnisses infolge Vollendung des 65. Lebensjahres. Weiblichen Bediensteten kann ein Rentenzuschuß schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt werden, wenn ihnen ein Altersruhegeld aus der Arbeiterrentenversicherung (ARV) bzw. Angestelltenrentenversicherung (Ang.RV) gezahlt wird.

Die Voraussetzung zu a) entfällt, wenn die Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles oder einer von der Berufsgenossenschaft als solche anerkannten Berufskrankheit vor Erwerb der Anwartschaft eintritt.

(2) Beantragt ein Arbeitnehmer die Gewährung des Rentenzuschusses vor Vollendung des 65. Lebensjahres, so ist eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit durch den Vertrauensarzt der Verwaltung beizubringen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die Verwaltung. Die Bescheinigung erübrigt sich, wenn der Arbeitnehmer bereits als arbeitsunfähig eine gesetzliche Rente bezieht.

(3) Gewinnt ein Rentenzuschußempfänger seine Arbeitskraft ganz oder teilweise vor Vollendung seines 65. Lebensjahres zurück, so hat er sich unter Angabe dieser Tatsache bei der Verwaltung zur Wiederbeschäftigung zu melden. Unterläßt er dies, so wird ihm der Rentenzuschuß entzogen.

Die Verwaltung kann den Rentenzuschußempfänger jederzeit durch ihren Vertrauensarzt auf ihre Kosten untersuchen lassen. Ergibt die Untersuchung die Arbeitsfähigkeit, so kann die Verwaltung den Rentenzuschußempfänger, wenn er das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, in einer seiner früheren Tätigkeiten entsprechenden Art wiederbeschäftigen.

(4) Kann ein noch nicht 65 Jahre alter Arbeitnehmer, der zur Weiterführung seines bisherigen Dienstes oder, falls er bereits Rentenzuschußempfänger war, zur Wiederbeschäftigung in seiner früheren Tätigkeit unfähig ist, anderweitig im Dienste der Verwaltung verwendet werden, so kann sie ihn, anstatt ihm einen Rentenzuschuß zu gewähren, zu einer seinen Kräften entsprechenden anderen Arbeit gegen den dafür festgesetzten tarifmäßigen Lohn heranziehen.

Macht die Verwaltung von der Möglichkeit, den Arbeitnehmer zu verwenden oder, falls er bereits Rentenzuschußempfänger war, ihn wieder zu beschäftigen, keinen Gebrauch, so wird ihm der Rentenzuschuß gewährt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer aus einer derartigen Wiederbeschäftigung ohne sein Verschulden entlassen wird. Dabei ist die Zeit seiner Wiederbeschäftigung hinsichtlich der Festsetzung der Bezüge gemäß § 6 zu berücksichtigen.

(5) Im Falle der Wiederbeschäftigung des Rentenzuschußempfängers gemäß Ziffer 4 hört die Rentenzuschußzahlung auf. Das gleiche gilt, wenn der Rentenzuschußempfänger seine Wiederbeschäftigung ablehnt.

§ 4 a

Für Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit dem Bezug eines Altersruhegeldes nach § 1248 Absatz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) (flexibles Altersruhegeld) in Verbindung mit dem Gesetz zur Herabsetzung der flexiblen Altersruhegrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ihr Arbeitsverhältnis beenden, gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die für den Bezug des flexiblen Altersruhegeldes in Frage kommenden Altersgrenzen anzuwenden sind.

§ 5

Voraussetzung für die Gewährung der Hinterbliebenenbezüge

Voraussetzung für die Gewährung von Hinterbliebenenbezügen (Übergangs-, Witwen-, Witwer- und Waisengeld) sind:

- a) daß der Arbeitnehmer unterhaltsberechtigter Hinterbliebener (Ehegatten oder unterhaltsberechtigter Kinder) hinterläßt,
- b) daß der Arbeitnehmer bereits Rentenzuschußempfänger war, oder daß er die Anwartschaft gemäß § 3 erworben hatte, oder daß sein Tod infolge eines Betriebsunfalles oder einer von der Berufsgenossenschaft als solche anerkannten Berufskrankheit vor Erwerb der Anwartschaft gemäß § 3 eingetreten war.

§ 6

Rentenzuschuß

(1) Der Rentenzuschuß ist so zu bemessen, daß sich nach einer Beschäftigung von zehn Jahren nach vollendetem 25. Lebensjahr im Dienste der Verwaltung unter Hinzurechnung der aus Mitteln des Reiches oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie aufgrund der RVO zu leistenden Bezüge (Renten im Sinne dieser Richtlinien) ein Einkommen von insgesamt 35 Hundertsteln des zuletzt bezogenen Arbeitslohnes - ausschließlich Hausstandsgeld und Kinderbeihilfe sowie aller sonstigen vorübergehenden Zulagen - ergibt. Das Einkommen steigt mit jedem weiteren vollendetem Dienstjahre um zwei Hundertstel bis zum vollendetem 25. Dienstjahre, von da ab um ein Hundertstel bis zur Höchstgrenze von 75 Hundertsteln des zuletzt bezogenen Arbeitslohnes.

Bei der Feststellung der Dienstjahre ist den Arbeitnehmern, die aus einem nicht in ihrer Person liegenden Grunde oder wegen Krankheit entlassen und später wieder eingestellt wurden, die frühere Beschäftigungszeit anzurechnen.

Der Arbeitslohn im Sinne des Absatzes 1 wird für das Jahr unter Zugrundelegung von 2.500 Arbeitsstunden berechnet, sofern der Arbeitnehmer nicht planmäßig eine geringere Anzahl von Arbeitsstunden jährlich geleistet hatte. Im letzteren Falle werden die durchschnittlich jährlich planmäßig geleisteten Arbeitsstunden für die Berechnung angenommen.

Ist ein Arbeitnehmer infolge Verminderung seiner Leistungsfähigkeit in eine niedrigere Lohngruppe versetzt worden, so wird der Berechnung des Rentenzuschusses der Lohn der früheren höheren Lohngruppe zugrunde gelegt, falls er diesen Lohn mindestens ein Jahr lang bezogen hat.

Erhöhungen der Renten im Sinne dieser Richtlinien, die nach Beginn der Gewährung des Rentenzuschusses eintreten (Ziffer 4), kommen dem Rentenzuschußempfänger restlos zugute. Eine Änderung in der Höhe des zu gewährenden Rentenzuschusses tritt in diesem Falle nicht ein.

(2) Bei der Berechnung des Rentenzuschusses bleibt der Teil der Rente, der aufgrund von im Dienste anderer Arbeitgeber geleisteter Versicherungsbeiträge gezahlt wird, anteilmäßig nach den nach Vollendung des 25. Lebensjahres geleisteten Beitragswochen unberücksichtigt.

Desgleichen sind etwaige Einkünfte aus freiwilliger Versicherung bei der Berechnung des Rentenzuschusses nach Ziffer 1 nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Mindestsatz des Rentenzuschusses beträgt 180,00 € jährlich. Dieser Betrag wird ohne Rücksicht auf die Erreichung des Höchbetrages nach § 12 gewährt.

(4) Der Rentenzuschuß wird von dem Zeitpunkt ab gezahlt, an dem der Arbeitnehmer als erwerbsunfähig aufgrund des § 4 Ziffer 1 ausscheidet, frühestens jedoch mit Fortfall des Lohnes. Bezieht der Arbeitnehmer Krankengeld, so wird der Rentenzuschuß erst nach Fortfall des Krankengeldes gezahlt.

Bis zur endgültigen Festsetzung der Renten werden angemessene Vorschüsse auf den Rentenzuschuß geleistet.

(5) Die Zahlung des Rentenzuschusses hört auf mit Ablauf des Monats, in dem der Empfänger stirbt oder einer der im § 4 Ziffern 3 bis 5 vorgesehenen Fälle eingetreten ist.

§ 7 Übergangsgeld

Stirbt ein Rentenzuschußempfänger, so erhalten die im § 5 genannten Hinterbliebenen den Rentenzuschuß des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat als Übergangsgeld.

§ 8 Witwengeld

(1) Das Witwengeld ist so zu bemessen, daß das Einkommen der Witwe unter Hinzurechnung der ihr als Witwe des verstorbenen Arbeitnehmers aus Mitteln des Reiches oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der aufgrund der RVO zu gewährenden Bezüge 60 Prozent des ihrem verstorbenen Ehemann nach § 6 Ziffer 1 bis 3 zustehenden Einkommens beträgt. Die Bestimmungen des § 6 Ziffer 1 Absatz 5, Ziffer 2 Absatz 2 und Ziffer 4 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Witwengeld wird nicht gezahlt, wenn

- a) der Arbeitnehmer bei der Eheschließung und von da ab bis zu seinem Tode krank und dienstunfähig gewesen ist,
- b) der Arbeitnehmer die Ehe erst nach Beginn der Rentenzuschußzahlung geschlossen hat,
- c) die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Arbeitnehmers geschlossen worden und die Vermutung gerechtfertigt ist, daß die Ehe geschlossen wurde, um der Witwe das Witwengeld zu verschaffen,
- d) der Ehemann bei geschiedener Ehe oder im Falle des Getrenntlebens der Ehegatten nicht unterhaltspflichtig war.

(3) War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Ziffer 1 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zehntel des berechneten Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Auf den nach § 11 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.

(4) Die Zahlung des Witwengeldes beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Lohn, Rentenzuschuß oder Übergangsgeld gezahlt worden ist. Sie hört auf mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt oder sich wiederverheiratet.

§ 9 Witwengeld

Stirbt eine verheiratete Arbeitnehmerin, die den Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes ganz oder überwiegend bestritten hat, so wird dem

Witwer ein Witwergeld gemäß § 8 Ziffer 1 gewährt. § 8 Ziffern 2, 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 10 Sozialzulagen

Neben dem Rentenzuschuß gemäß § 6, dem Witwengeld gemäß § 8 und dem Witwergeld gemäß § 9 werden Sozialzulagen nach den jeweilig für die im Dienste befindlichen Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen in voller Höhe gewährt. § 6 Ziffer 1 Absatz 3 findet für die Berechnung der Sozialzulagen entsprechende Anwendung.

§ 11 Waisengeld

(1) Waisengeld erhalten die ehelichen und die für ehelich erklärten Kinder.

(2) Das Waisengeld wird unter sinngemäßer Anwendung der in § 8 festgesetzten Bestimmungen so berechnet, daß es beträgt:

- a) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes ihres Ehemannes zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes,
- b) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes ihres Ehemannes zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

Das Waisengeld für Waisen von Arbeiterinnen, die einen Rentenzuschuß beziehen oder die Anwartschaft auf Rentenzuschuß erworben haben, wird nach den Gesamtbezügen berechnet, die Witwen von Arbeitnehmern der entsprechenden männlichen Lohngruppen haben. Die Bestimmungen des § 6 Ziffer 1 Absatz 5, Ziffer 2 Absatz 2 und Ziffer 4 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Lohn, Rentenzuschuß oder Übergangsgeld gezahlt worden ist. Sie hört auf mit Ablauf des Monats, in welchem der Empfänger stirbt oder das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 12 Kürzungen

(1) Falls der Arbeitnehmer selbständig oder bei einem anderen Arbeitgeber eine regelmäßige Arbeitsleitung übernimmt, hat er dies unverzüglich der Verwaltung bei Vermeidung des Verlustes des Rentenzuschusses mitzuteilen.

(2) Übersteigen die Einkünfte des Rentenzuschußempfängers an Renten, Rentenzuschuß und u.U. Notstandsunterstützung 75 v.H. des Einkommens (ausschließlich Hausstandsgeld und Kinderbeihilfe sowie aller sonstigen vorübergehenden Zulagen), welches der Rentenzuschußempfänger erhalten würde, wenn er sich noch im Dienste befände, so ist der Rentenzuschuß entsprechend zu kürzen. Die nach § 10 zu zahlenden Sozialzulagen bleiben bei der Gegenüberstellung außer Betracht.

(3) Witwen- (Witwer-) und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Einkommens (§ 6) übersteigen, das dem verstorbenen Arbeitnehmer zustand oder zustehen würde, wenn er im Augenblick seines Todes erwerbsunfähig gewesen wäre. Das Witwen- (Witwer-)geld und das Waisengeld sind bei allen Beteiligten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

(4) Liegen die Voraussetzungen sowohl nach Ziffer 3 als auch nach § 8 Ziffer 3 vor, so ist zunächst das Witwen- (Witwer-) und Waisengeld nach Ziffer 3 und erst dann das Witwen- (Witwer-)geld nach § 8 Ziffer 3 zu kürzen, demnächst aber der gemäß § 8 Ziffer 3 gekürzte Betrag des Witwen- (Witwer-)geldes dem nach Ziffer 3 gekürzten Waisengeldes bis zur Erreichung des vollen Betrages zuzusetzen.

(5) Kommen Rentenzuschuß und Witwen- (Witwer-)geld nebeneinander in Frage, so wird der jeweilig höhere Betrag gezahlt.

(6) Unberührt bleibt eine Kürzung des Rentenzuschusses aufgrund des § 14.

(7) Der Ruhelohnzuschuß, wenn bei einer Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes das flexible Altersruhegeld (§ 4 a) wegfällt.

§ 13

Aufrundung

Der Jahresbetrag des Rentenzuschusses, des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes ist unter Berücksichtigung der Sozialzulagen und etwaiger Kürzungen so aufzurunden, daß sich bei Teilung durch drei volle EURO-Beträge ergeben.

§ 14

Übertragung von Ansprüchen gegen Dritte

Ist für den Schaden, der einem Arbeitnehmer durch Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder seinen Hinterbliebenen durch seinen Tod entstanden ist, ein Dritter haftbar, so sind der Arbeitnehmer bzw. seine Hinterbliebenen verpflichtet, den festgestellten Schadenersatzanspruch gegen den Dritten der Verwaltung in Höhe der von ihr zu gewährenden Bezüge abzutreten. Wird der Anspruch bestritten, so ist der Schadenersatzanspruchsberechtigte verpflichtet, den Anspruch im Rechtswege feststellen zu lassen. Etwa dem Schadenersatzanspruchsberechtigten dadurch entstehende Kosten werden ihm von der Verwaltung ersetzt. Unterläßt es der Schadenersatzanspruchsberechtigte, den Anspruch im Rechtswege feststellen zu lassen, so erfolgt angemessene Kürzung des Rentenzuschusses (vgl. § 12 Ziffer 6).

§ 15

Zahlungsart

Die Zuschüsse werden monatlich im voraus gezahlt, und zwar nur an die Berechtigten selbst oder an ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter.

§ 16 Überleitungsbestimmungen

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Arbeitnehmer der im § 1 bezeichneten Art und deren Hinterbliebene, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Richtlinien Ruhe-lohn bzw. Rentenzuschüsse oder Hinterbliebenenversorgung nach den bisherigen Bestimmungen beziehen, gleichfalls Anwendung.

(2) Die Rentenzuschüsse und aufgrund derselben die Hinterbliebenenbezüge sind nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 13 neu festzusetzen. Dabei sind die Renten nur in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie zu dem in § 6 Ziffer 4 bezeichneten Zeitpunkte gezahlt würden.

(3) Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene, die nach den bisherigen Bestimmungen höhere Bezüge als nach diesen Richtlinien bereits erhalten, beziehen für ihre Person diese höheren Bezüge weiter, bis die aufgrund der neuen Bestimmungen zu errechnenden Bezüge die bisherigen Bezüge erreicht haben.

§ 17

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01. April 1929 in Kraft.